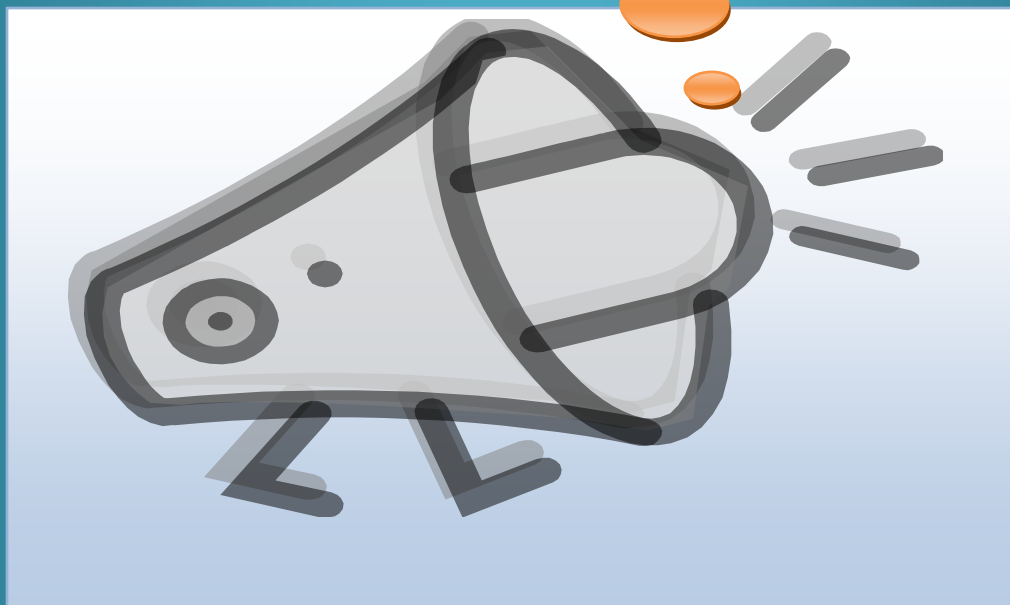


Kinder- und Jugendforen, Anhörungen,
Projekte, Runde Tische, Planungszirkel,
Kinder- und Jugendräte, Jugendbeiräte,
Zukunftswerkstätten, Stadtteiljugendräte,
Kinder und Jugendparlamente

Beteiligung
von Kindern und Jugendlichen
in Altona



Vorläufiges Handlungskonzept Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Bezirk Altona

1. Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an „allen sie berührenden Angelegenheiten“ ist im § 33 BezVG vorgesehen und Aufgabe von Politik, Verwaltung und Bildungseinrichtungen. Partizipation ist ein wesentlicher Grundpfeiler der Demokratie, indem junge Menschen das Gemeinwesen aktiv mit gestalten, mitwirken, mitentscheiden und Verantwortung übernehmen.

Die Gestaltung von Partizipationsprozessen in Altona orientiert sich an den regional unterschiedlichen infra- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen. Partizipation erfolgt immer unter Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter und unter Berücksichtigung der spezifischen geschlechtlichen Belange im Sinne des Gender Mainstreaming.

Im Sinne des Zieles der Integration ist sowohl auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund einzugehen als auch auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung.

In dem hier vorgelegten, vorläufigen Handlungskonzept werden Eckpunkte einer möglichen bezirklichen Beteiligungsstruktur zur Schaffung und Sicherstellung einer bezirklichen Beteiligungskultur beschrieben. Ein Feinkonzept zu Beteiligungsformen, Beteiligungsthemen, Beteiligungsfeldern wird, entsprechend der Handlungsempfehlung, in Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Kindern und Jugendlichen und entsprechenden Kooperationspartnern konkretisiert und weiterentwickelt werden.

In dem vorläufigen Handlungskonzept werden die gesetzlichen Grundlagen, ein kleiner, theoretischer Exkurs sowie die Arbeitsfelder, in denen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angestrebt wird, dargestellt. Weiterhin werden Verantwortlichkeiten zur Umsetzung benannt und Rahmenbedingungen, die zum Gelingen von Partizipationsprozessen im Bezirksamt Altona erforderlich sind.

Das vorläufige Handlungskonzept

- ➡ bezieht sich auf die **Drucksache XVIII-218E** vom 23. 04. 2009
- ➡ soll als Eckpunktepapier der bezirksinternen Kommunikation dienen
- ➡ soll Dezernat übergreifend dazu beitragen, dass alle Fachämter auf die Umsetzung des § 33 BezVG achten
- ➡ soll Anregungen zur Umsetzung weiterer Beteiligungsverfahren geben und
- ➡ dazu beitragen, bereits praktizierte Partizipationsformen im Beteiligungsprozess mit Kindern und Jugendlichen zu spezifizieren, zu konkretisieren, weiter zu entwickeln und zu institutionalisieren.

2 Der gesetzliche Rahmen für Partizipation

Um die in Teil I umschriebene Politik in den einzelnen Bereichen verwirklichen zu können, müssen Gemeinden und Regionen Strukturen oder Gremien schaffen, die den Jugendlichen eine Mitwirkung an den sie betreffenden Debatten und Beschlüssen ermöglichen.

- a) Eine erste allgemeine, völkerrechtliche Grundlage zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen bildet die UN Kinderrechtskonvention. Sie regelt die menschenrechtlichen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen. In Artikel 12 legt sie fest, dass die Vertragsstaaten Kindern (womit hier Minderjährige gemeint sind), die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, sich in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend mitzubestimmen.
- b) In der vom Europarat beschlossenen Europäischen Charta „müssen Gemeinden und Regionen Strukturen oder Gremien schaffen, die den Jugendlichen eine Mitwirkung an den sie betreffenden Debatten und Beschlüssen ermöglichen“ ... "die institutionellen Voraussetzungen für die Beteiligung der Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen und Debatten zu optimieren". Explizit wird die Selbstverpflichtung zur Einführung und Unterstützung von "Jugendräten" gefordert, "die als Strukturen für eine aktive Beteiligung funktionieren, indem die Jugendlichen von ihren Altersgenossen gewählt werden".
- c) Nach deutschem Recht stehen Minderjährigen Beteiligungsrechte etwa im Bundesbaugesetz zu. Wenn nach § 1 Abs. 5 Satz 2 bei der Bauleitplanung die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der jungen Menschen zu berücksichtigen sind und in § 3 prinzipiell Bürgerbeteiligung vorgesehen ist, so sind in diesem Zusammenhang auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen zur Geltung zu bringen.
Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) regelt bundesweit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe. Um "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen" (§ 1) sind Kinder und Jugendliche "entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen" (§ 8, ähnlich auch § 9).(vgl. Möller, Kurt 1999)
Diese Regelungen finden in § 33 des Hamburger Bezirksverwaltungsgesetzes, ihren Niederschlag. Dort heißt es: „ Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren“.

3 Welche Interessen, Planungen und Vorhaben betreffen die Belange von Kindern und Jugendlichen?

Partizipation als Haltung der Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendinteressenvertretung als Querschnittsaufgabe

Das Spektrum der Partizipationsnotwendigkeiten umfasst Politikfelder wie Umwelt, Verkehr, Wohnen, Gesundheit, Bildung, Kultur, Freizeit, Sport, Soziales und Wirtschaft. Diese Politikfelder stehen in Wechselbeziehungen zueinander und in Beziehung zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen alle auf die eine oder andere Weise (z. B. Wohnen, Wohnumfeld, Schule, die mögliche Abhängigkeit von Transferleistungen u.v.m.) die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Partizipationsverfahren sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche ihren Sozialraum, ihren Stadtteil, ihren Bezirk mitgestalten, dass sie Einfluss nehmen und an allen sie betreffenden Belangen mitwirken, mitentscheiden und Verantwortung übernehmen können. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Interessen von Kindern- und Jugendlichen als Querschnittsthema bei allen Entscheidungen von der Politik Berücksichtigung finden.

Eine aktive Mitwirkung in ihren Lebensbereichen – in Familie, Schule, Freizeit, Kirchengemeinde, Verein, im Stadtteil und im Bezirk – trägt zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und zur Bildung ihres politischen Bewusstseins bei. Beides prägt ihr Demokratieverständnis und stärkt ihre Identifikation mit ihrem sozialen Umfeld und ihren Institutionen, erweitert ihre Handlungsmöglichkeiten, stärkt soziale Kompetenzen und fördert ihre soziale und gesellschaftliche Integration. Partizipationsangebote tragen dazu bei, dass sich Kinder und Jugendliche zu gleichberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft entwickeln können.

4. Partizipation – Vielfalt der Definitionen

Verschiedene Untersuchungen weisen bezüglich der gesellschaftlichen und politischen Vorstellungen von Kinder- und Jugendpartizipation eine erhebliche Bandbreite nach. Es besteht eine Vielzahl an Partizipationsformen und Partizipationsmodellen, die in Städten und Kommunen angeboten werden. Ebenso besteht auch eine Vielzahl an Interpretationen dessen, was als Partizipation zu bezeichnen ist, bzw. welchen Standards Partizipation zu folgen hat.

Der Duden übersetzt den Begriff Partizipation mit „Anteil haben, teilnehmen“. Andere Nachschlagewerke sprechen von „Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung“.

In der aktuellen Partizipationsforschung wird Partizipation von Stange und Tiemann (1999: 215) als „die verantwortliche Beteiligung von Betroffenen an der Verfügungsgewalt über ihre Gegenwart und Zukunft“ definiert.

Thomas Jaun (1999: 266) bezieht Partizipation explizit auf die Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen und definiert wie folgt: „Partizipation von Kindern und Jugend-

lichen ist die verbindliche Einflussnahme von Kindern, (...) mittels ihnen angepassten Formen und Methoden". (Reinhard Fatke, Kinder und Jugendbeteiligung in Deutschland, Hrsg.: Bertelsmann Stiftung 2007, S. 24 f)

Durch die Hervorhebung von „verantwortliche Beteiligung“ und „verbindliche Einflussnahme“ der beiden letztgenannten Definitionen soll deutlich werden, dass Partizipation nur ernst gemeint sein kann, wenn ihr eine Wirkung auf die Lebenswelt der betroffenen Menschen garantiert ist.

Wann von ernst gemeinter Partizipation gesprochen werden kann, soll das Stufenmodell in Anlehnung an Roger Hart (1997) verdeutlichen.

Stufen der Beteiligung



Diesem Modell folgend einige Beispiele:

Fremdbestimmung - Kinder und Jugendliche werden angehalten, Dinge zu tun oder zu unterlassen (Plakate auf Demonstrationen tragen), die nicht aus ihrer Motivation heraus entstanden sind.

Dekoration – Kinder wirken auf Veranstaltung mit (Vorsingen oder Vortanzen), ohne genau zu wissen, warum sie dies tun sollen und wofür es geht.

Alibi-Teilnahme – Kinder und Jugendliche nehmen aus eigener Entscheidung an z. B. Konferenzen teil, haben aber nur scheinbar eine Stimme mit Wirkung. Hierunter können Vereinsveranstaltungen, Stadtteilgremien aber auch Kinderparlamente fallen.

Teilhabe – Bei dieser Stufe können Kinder, über die bloße Teilnahme hinaus, ein selbst verantwortetes, sporadisches Engagement zeigen.

Zugewiesen aber informiert – Kinder und Jugendliche nehmen an einem, von Erwachsenen vorbereitetem Projekt teil. Sie sind darüber informiert, verstehen Anlass und Ziel und wissen, was sie bewirken wollen (z.B. Schulprojekte zu unterschiedlichen Themen, Flächengestaltung).

Mitwirkung – Im Rahmen einer indirekten Einflussnahme äußern Kinder und Jugendliche durch z. B. Fragebögen oder Interviews eigene Vorstellungen oder Kritik an von ihnen festgestellten Missständen. Bei der konkreten Planung und der Umsetzung einer Maßnahme haben sie jedoch keinen Einfluss.

Mitbestimmung – kennzeichnet das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen. Sie werden tatsächlich bei Entscheidungen einbezogen, ihnen wurde ein Zugehörigkeitsgefühl vermittelt und Mitverantwortung zugesprochen. Auch in dieser Stufe wird die Projektidee von Erwachsenen eingebracht, Entscheidungen aber gemeinsam, in einem demokratischen Verfahren mit Kindern getroffen.

Selbstbestimmung – Hierbei werden Projekte von Kindern und Jugendlichen selbst initiiert. Diese Eigeninitiative kann aus eigener Betroffenheit heraus erfolgen und / oder seitens engagierter Erwachsener unterstützt und gefördert werden. Entscheidungen werden von Kindern und Jugendlichen getroffen, Erwachsene evtl. beteiligt. Erwachsene tragen die Entscheidungen mit.

Selbstverwaltung – bezeichnet eine Form der Selbstorganisation z. B. einer Jugendgruppe, oder auch einer gesamten Einrichtung. Es besteht Entscheidungsautonomie, die in demokratischen Prozessen getroffenen Entscheidungen werden Erwachsenen mitgeteilt. (vgl. Reinhard Fatke, ebenda S. 25)

5. Welche Voraussetzungen müssen Kinder und Jugendliche erfüllen, um sich beteiligen zu können?

Oder – *Wann können Kinder überhaupt verantwortungsvolle Entscheidung treffen?*

Oder – *Werden Kinder nicht mit so weitreichenden Entscheidungen wie Verkehrsplanungen überfordert?*

In Beteiligungsdiskussionen stellt sich schnell die Frage, „...ob Kinder aufgrund ihrer geistigen Entwicklung überhaupt in der Lage seien, bei wichtigen, die Zukunft betreffenden Entscheidungen mitzubestimmen – und ob Jugendliche die kognitiven Voraussetzungen mitbrächten, um bei politischen Entscheidungen mitzuwirken.“ (Reinhard Fatke, nach Schröder (1995) ebenda, S. 32)

Zu dieser Frage ist entwicklungspsychologisch nachgewiesen, dass Kinder bereits im zweiten Lebensjahr ein von der Umwelt abgegrenztes Selbstkonzept entwickelt haben. Mit spätestens drei Jahren sind sie befähigt, in einem gewissen Ausmaß über sich selbst zu reflektieren. Mit Beginn des Grundschulalters baut sich die Fähigkeit zu logischem Denken auf, welche, nach Piaget (1937), als Kompetenz des formal-logischen Denkens im Jugendalter ihren Höhepunkt findet.

Denkprozesse funktionieren jedoch nicht unabhängig von Wissensinhalten, denn Entscheidungsfindungen und Wissen beeinflussen sich wechselseitig. Vor diesem Hinter-

grund müssen Kinder und Jugendliche frühzeitig über Planungen informiert werden, damit sie selbst Grundlagen für ihre Entscheidungen schaffen können.

Es stellt sich daher nicht mehr die Frage nach dem Ob, sondern vielmehr nach dem Wie!

Bezogen auf zu etablierende Partizipationsmöglichkeiten für die zu erreichenden Kinder und Jugendlichen müssen Angebote entwickelt werden, die einen Zugang unterschiedlicher Altersgruppen mit differenten kognitiven Fähigkeiten und Voraussetzungen berücksichtigt. Partizipationsangebote müssen methodisch auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen, weil jede Altersgruppe unterschiedliche Wünsche an ihre soziale und sachliche Umwelt zum Ausdruck bringen wird.

Gute Partizipationsformen zeichnen sich dadurch aus, dass Kinder und Jugendliche gern, freiwillig und in überschaubaren Prozessen, unter Beteiligung von Erwachsenen, an einem gemeinsam formulierten und transparenten Ziel arbeiten. Partizipation muss Spaß machen, es gilt die Gratwanderung zwischen Arbeit (Ernst) und Freizeit (Spaß) methodisch interessant und professionell zu meistern. Die Motivation zur aktiven Teilnahme an Partizipationsprozessen wächst mit dem Erleben und der Erfahrung, dass gemeinsam erarbeitete Arbeits-Ergebnisse **zeitnah** in politischen Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen eine verbindliche Berücksichtigung finden. Nur dann trägt Partizipation zur Stärkung des Demokratieverständnisses von Kindern und Jugendlichen bei und motiviert sie zu weiterer, aktiver Gestaltung der Gesellschaft.

6. Partizipationsansätze

6.1 Offene Formen der Partizipation

Offene Partizipationsmodelle bieten allen interessierten Kindern und Jugendlichen einen niedrighschwelligem und spontanen Zugang zu Beteiligungsangeboten. Sie ermöglichen eine punktuelle und spontane Beteiligung unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen und Fähigkeiten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In offenen Partizipationsformen kann an konkreten Themen, Fragestellungen oder Problemen gearbeitet werden. Es handelt sich dabei um z. B.

- Dialogforen, Kinder- und Jugendforen,
- Zukunftswerkstätten
- Planungszirkel
- Runde Tische

Offene Partizipationsformen eignen sich dafür, erste Erkenntnisse über Kinder und Jugendliche bewegende Themen, Beteiligungswünsche und Beteiligungsvorstellungen zu erlangen.

6.2 Projektbezogene Formen der Partizipation

Bei projektbezogenen Partizipationsformen werden Kinder und Jugendlichen an konkreten, zeitlich befristeten gemeinwesenorientierten Planungsprozessen und Aktionen beteiligt. Beispiele sind

- Untersuchung der Infrastruktur (Verkehrs- und Schulwege)
- Stadtteilbegehungen (im Rahmen v. Stadtteilsanierung bzw. Stadtteilgestaltung, Verkehrsplanung, Umweltprojekte, Freizeitangebote etc.)
- Gestaltung von Spielplätzen, Grün- und Freiflächen
- Gestaltung institutionalisierter Lebensräume wie Schulhöfe und Kindertagesstätten,
- Entwicklung und Aufbau einer Kommunikations- und Partizipationsplattform (z.B. Internet)

6.3 Repräsentative Formen der Partizipation

Bei repräsentativen Formen der Beteiligung setzen sich gewählte oder delegierte Kinder und Jugendlichen für die Belange von Gleichaltrigen ein. Im Gegensatz zu den anderen Formen sind hier gewählte Kinder und Jugendliche an den Diskussionen und Entscheidungsprozessen beteiligt. Gemeinsames Kennzeichen repräsentativer Beteiligungsformen ist, dass es sich stets um institutionalisierte und langfristig orientierte Modell handelt. Diese Gremien sind z. B.

- Kinder- und Jugendparlamente
- Jugendgemeinderäte
- Jugendstadträte
- Jugendbeiräte
- Stadtteiljugendräte

Aufgrund der sehr strukturierten Zugangsform (Wahl oder Delegation) und dem hohen Grad der Verbindlichkeit bei der Teilnahme sind hier nicht nur kognitive Voraussetzungen wichtig, sondern auch die Fähigkeit politische Lernprozesse zu durchlaufen.

6.4 Vertretungen von Kindern und Jugendlichen in Erwachsenengremien

Kennzeichnend für diese Beteiligungsform ist, dass Kinder und Jugendliche in bestehenden Planungs- oder Arbeitsgruppen von Erwachsenen vertreten sind. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit unmittelbar ihre Interessen einzubringen und haben z. T. auch ein Stimmrecht. Gemeint sind z.B:

- Stadtteilarbeitskreisen
- Runde Tische
- Bürgerinitiativen.
- Jugendhilfeausschuss

6.5 Kontakte mit Politikerinnen und Politikern

Vertreter und Vertreterinnen politischer Parteien bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten, direkt ihre Anliegen vorzutragen. Dies kann erfolgen durch z. B.

- Besuche in Schulen
- Meckerkästen
- Sprechstunden
- Rathausbesuche

6.6 Ganzheitliche Partizipationsstrukturen

Beteiligung kann eine größere Nachhaltigkeit entwickeln, wenn es gelingt, die unterschiedlichen Partizipationsformen zusammenzuführen. Dabei werden die Vorteile und Chancen, die die jeweiligen Vorhaben in sich tragen, genutzt, um Synergien zu schaffen und Beteiligung als einen umfassenden Prozess zur Weiterentwicklung der Stadtgesellschaft zu verstehen, der die Anliegen von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt und in Alltagspraxis überführt.

7. Strategie zur Etablierung von verbindlichen Beteiligungsverfahren im Bezirk Altona - Handlungsempfehlung

7.1 Ausgangslage

Einleitend ist an dieser Stelle herauszustellen, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen der integrierten Stadtteilentwicklung, der Stadt- und Landschaftsplanung und dem Management des öffentlichen Raums (Stadtgrün) Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Die Beteiligungsverfahren sind in der Regel Programm - bzw. Maßnahme bezogen und damit thematisch ausgerichtet. Abhängig von der jeweiligen Themenstellung (Stadtteilentwicklung, Stadtgrün, Sanierung) und dem Auftrag werden Kinder und Jugendliche in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Die Verfahren folgen dabei zeitlich einer maßnahmespezifischen Logik. In das Beteiligungsverfahren werden regelhaft örtliche Expertinnen und Experten, Betroffene, Anwohnerinnen und Anwohner, Politik und Verwaltung einbezogen. Die Umsetzung berücksichtigt in der Regel folgende Planungsverläufe:

- ➡ Auftaktveranstaltung - ergebnisoffene Themensammlungen unter deutlicher Benennung der Rahmenbedingungen
- ➡ Arbeit mit bestimmten Nutzergruppen
- ➡ Methodischer Ansatz – planning for real – Verfahren an verschiedenen Orten
- ➡ Ergebnispräsentation
- ➡ Überarbeitung der Entwürfe
- ➡ Erneute Präsentation
- ➡ Ggf. eine konkrete Einbindung der Nutzerinnen und Nutzer

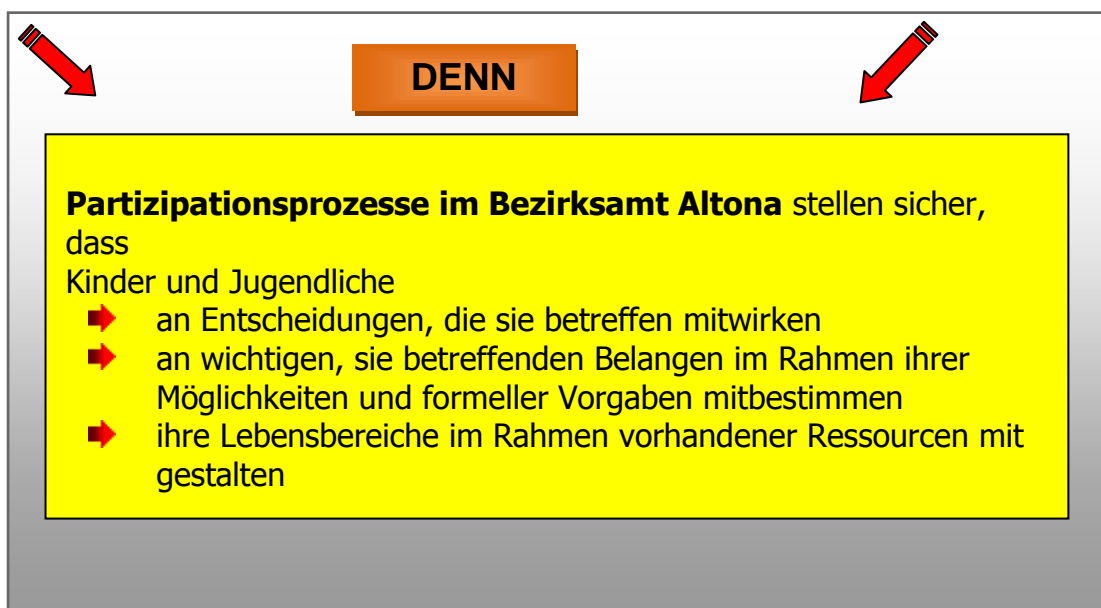
Trotz dieser positiven Beteiligungsansätze im Bezirksamt Altona ist es noch nicht gelungen,

- ➡ diese Beteiligungsansätze in ein bezirkliches Gesamtkonzept einzubinden
- ➡ eine institutionalisierte Beteiligungskultur für Kinder und Jugendliche hervorzu- bringen,
- ➡ allen Kindern und Jugendlichen ihr gesetzlich verankertes Mitsprache- und Ent- scheidungsrecht bekannt zu machen

7.2 Einführende Anmerkungen

Vor der Umsetzung einer Strategie zur Ausweitung und konzeptionellen Weiterentwicklung von Partizipationsverfahren im Bezirksamt Altona wird von der Bezirksversammlung geprüft, in welchem Zielkontext dieser Prozess eingebunden sein wird. Wird angestrebt, thematische Partizipationsverfahren auszubauen und solche ggf. auch unabhängig von Stadtteilentwicklung, Stadtgrün, Stadt- und Landschaftsplanung umzusetzen? Wird ein übergeordnetes Ziel wie z. B. „kinderfreundlicher Bezirk Altona“ verfolgt, auf das die Partizipationsverfahren auszurichten sind? Das Ziel wird Einfluss auf die künftig zu wählenden methodischen Partizipationsansätze haben. Diese wiederum werden Handlungsbedarf auch außerhalb von Gebieten der integrierten Stadtteilentwicklung, Sanierung usw. deutlich machen, dem dann in angemessener Weise nachgegangen werden könnte.

Grundsätzlich gilt, dass die Ergebnisse von Partizipationsverfahren stets **zeitnah** umgesetzt werden sollten. Wenn dies nicht möglich ist, sollte das Verfahren **transparent** und nachvollziehbar gestaltet werden.



7.3 Bezirkliche Beteiligungskultur

Zur Herstellung einer bezirklichen Beteiligungskultur wird eine bezirkliche Informationskampagne entwickelt und umgesetzt, durch die Kinder und Jugendliche sowohl über ihre Mitspracherechte als auch über den bezirklichen Ausbau von Partizipationsangeboten informiert werden.

Ziel 1: Kinder und Jugendliche im Bezirk werden über Ihre Partizipationsrechte und Partizipationsmöglichkeiten informiert.

Ziel 2: Partizipationsprozesse im Bezirk sind in einem bezirklichen Konzept eingebunden und werden ausgebaut.

7.3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über:

- Die Entwicklung von Flyern und Plakaten, die in Schulen, Jugendhilfe- und Gesundheitseinrichtungen, Vereinen und Verbänden usw. verteilt werden.
- Informationen über Stadtteilzeitungen und Wochenblätter
- Entwicklung einer Internetplattform für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Altonaer Internetauftritts. Diese kann genutzt werden
 - um gezielte Befragungen durchzuführen
 - um über bestehende Beteiligungsgremien, Planungen und Themen zu informieren
 - um Meinungen, Anregungen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen zu Einzelvorhaben und Planungen und
 - um Prioritäten von Kindern und Jugendlichen zu erfahren

7.3.2 Aktionswochen

Flankierend zur Öffentlichkeitsarbeit und in Vorbereitung auf nachfolgend beschriebene Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Straßensozialarbeit, weiteren Jugendhilfeträgern, Verbänden und Vereinen zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an verschiedenen Orten des Bezirkes projekt- und themenbezogene Beteiligungsaktionen durchgeführt.

Im Rahmen dieser Aktionen können Kinder und Jugendliche z. B. motiviert werden

- ➔ an der Erstellung weiterer Informationsmaterialien und
- ➔ an der Gestaltung des Internetauftritts mitzuwirken,
- ➔ Stadtteilerkundungen und Befragungen durchzuführen oder
- ➔ themenbezogene Runde Tische oder Diskussionsveranstaltungen zu organisieren

Ziel 3: Direkter Kontakt und Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen und Vertreterinnen / Vertreter politischer Parteien.

Ziel 4: Im Rahmen der Aktionswoche werden Grundlagen der Beteiligung gelegt, über weitere Beteiligungsmöglichkeiten informiert, Themen wahrgenommen, jeweilige Lebenszusammenhänge kennengelernt.

Ziel 5: Die Ergebnisse werden auf der „Partizipationshomepage“ dokumentiert.

Ziel 6: Die Ergebnisse / Themen fließen zur weiteren Diskussion, Bearbeitung und Entscheidung in ein Dialogforum ein, werden mit Prioritäten versehen und einer weiteren Bearbeitung zugeführt.

7.3.3 Einbindung der Partizipationsentwicklung in Altona in das Hamburger Gesamtkonzept „integrierte Stadtteilentwicklung“ und dem ESF Projekt „Lernen vor Ort“

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfolgt im Rahmen des ESF Projektes „Lernen vor Ort“, das Ziel, ein Konzept für ein abgestimmtes kohärentes Bildungsmanagement zu entwickeln. Dabei sollen alle Bereiche vom frühkindlichen lernen bis hin zur Seniorenbildung einbezogen werden. Diese Strategie beinhaltet verschiedene Aktionsfelder (z. B. kommunales Bildungsmanagement, Bildungsberatung, Integration, demografischer Wandel) von denen einige als Querschnittsaufgabe für alle Bezirke konzipiert und andere als Pilotprojekte in federführenden Bezirken entwickelt, erprobt und deren Ergebnisse in andere Bezirke übertragen werden. Im Aktionsfeld Demokratie und Kultur werden die Bezirke Eimsbüttel und Wandsbek federführend Beteiligungsmodelle entwickeln. Der Bezirk Altona ist, neben den Bezirken Harburg und Bergedorf, ein transfernehmender Bezirk, in dem gewonnene Erkenntnisse übertragen und an regionale Bedingungen angepasst werden.– Vorstellung des Gesamtkonzeptes / Sondersitzung JHA und Ausschuss f. Kultur und Bildung am 15. Juli 2009)

Ziel 7: Wissenstransfer

Ziel 8: Erkenntnisgewinn – Lernen von den Nachbarn

Ziel 9: Etablierung nachhaltiger Beteiligungsstrukturen in Bezirk

Ziel 10: Ressourcenbündelung, Ressourcennutzung

Der zur Zeit in der externen Behördenabstimmung befindliche Drucksache zur integrierten Stadtteilentwicklung sieht neben den Schwerpunkten der Stadtteilentwicklung und Stadtteilsanierung auch sogenannte weiche Themen vor, von denen eines die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist. Bei der Weiterentwicklung des Partizipationskonzeptes müssen diese Vorgaben künftig ebenfalls Berücksichtigung finden.

7.3.4 Einführung von Dialogforen

Zur Vorbereitung der regelhaften Berücksichtigung von § 33 BezVG werden im Bezirksamt Altona als Auftaktveranstaltung in jeder Region Dialogforum für Kinder und Jugendliche durchgeführt.

Das Dialogforum ist ein Instrument, um im persönlichen Gespräch zwischen Verantwortlichen und Kindern und Jugendlichen die Sicht der Betroffenen zu erfahren. In Zusammenarbeit und Kooperation mit allen Schulformen (Förderschulen, Primar- und Stadtteilschulen, Gymnasien), Stadtteilzentren, Kindertageseinrichtungen, den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbänden werden Kinder und Jugendliche verschiedener Jahrgänge zur Teilnahme eingeladen (dies wird durch die Informationskampagne und die Aktionswoche vorbereitet). Mitglieder der Bezirksversammlung nehmen an diesen Veranstaltungen teil.

Ziel 11: Weiterentwicklung des bezirklichen Partizipationskonzeptes

Ziel 12: Anregungen aus den Foren werden genutzt um bezirkliche Ziele zu bestimmen und um daraus konkrete Maßnahmen zu entwickeln

Ziel 13: Gestaltung einer bedarfsgerechten Lebenswelt für Kinder, Jugendliche und deren Familien.

7.3.5 Erweiterung der Planungsbeteiligung im Rahmen der Grün-, Spiel- und Sportflächengestaltung um die Ansätze der Gestaltungs-, Belebungs- und Bewahrungsbeteiligung.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird am Konkretesten, wo Entscheidungen innerhalb von kommunalen Vorhaben anstehen.

Bisher waren Kinder und Jugendliche in erster Linie an den Planungen zur Neugestaltung von Spiel- und Grünflächen beteiligt. In zwei Beteiligungsverfahren (Gählerhütte und Spielplatz Zeiseweg) ist ein über die Planungsbeteiligung hinausgehender Ansatz modellhaft erprobt worden, der als Standard in künftige Partizipationsangebote einfließen sollte.

Zur Sicherstellung nachhaltiger, positiver Nutzung von und Verantwortungsübernahme für neugestaltete Flächen sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene künftig am gesamten Um- und Neugestaltungsprozess beteiligt werden. Umsetzungsbeteiligung beinhaltet u. U. das Fällen von Bäumen und Sträuchern, den Abbau von alten Spielgeräten, die Verwertung von Holz, die Aufarbeitung alter Spielgeräte, Neupflanzungen, Wiederaufbau von Geräten sowie Gelände und Flächengestaltung.

Kinder und Jugendliche werden als Experten in der eigenen Sache ernst genommen, ihre Unterstützung bei der Umsetzung ist gefragt, sie sind aktiv an der Neugestaltung ihres Umfelds beteiligt, was in der Konsequenz zu einer größeren Akzeptanz und Bewahrung neuer Flächen beiträgt.

Diese Form der Beteiligung ist eine bedeutsame Motivationsgrundlage für weiteres bürgerschaftliches Engagement. Umsetzungsbeteiligung kann auch als Folgeveran-

staltung des Dialogforums eingeführt werden. Kinder und Jugendliche können damit an der Umsetzung ihrer eigenen Ideen beteiligt werden.

Ziel 14: Transparente Umgestaltungsprozesse

Ziel 15: generationsübergreifende Aktivitäten im öffentlichen Raum

Ziel 16: Verantwortungsübernahme für den Erhalt und die Belebung öffentlicher Spiel- und Grünflächen

7.3.6 Multiplikatoren Ausbildung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit verfügen, qua ihres Auftrages, über einen niedrigschwelligen Zugang zu Kindern und Jugendlichen.

Die im Rahmen der Schulreform vorbereiteten, strukturellen Veränderungen, insbesondere die Einführung von Bildungslandschaften können zum außerschulischen Aufbau demokratischer Strukturen für Kinder und Jugendliche im Bezirk genutzt werden. Wie unter Pkt. 7.3.2 - ESF-Programm „Lernen vor Ort“ beschrieben, ist die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Bestandteil des Aktionsfeldes Demokratie und Kultur.

In Zusammenarbeit mit der Landeszentrale f. Politische Bildung, der Sozialpädagogischen Fortbildung, der Zentralen Aus- und Fortbildung, des Landesinstitutes für Lehrerfortbildung werden gezielt Fortbildungsprogramme entwickelt und angeboten, die sowohl der oben genannten Zielgruppe, als auch Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten werden. Durch bezirkliche Zielvereinbarungen mit Trägern und Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen kann zur Teilnahme motiviert und die Teilnahmeverbindlichkeit erhöht werden.

Ziel 17: Qualifizierung sozialpädagogischer Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

Ziel 18: Vermittlung methodischer Kenntnisse zur Umsetzung von z. B. Kinderforen, zur Begleitung von Kinder- und Jugendparlamenten / -beiräten

Ziel 19: Nutzung vorhandener Personalressourcen

Ziel 20: Gezielte Umsetzung von Beteiligungsverfahren im Bezirk.

Ziel 21: Etablieren eines Partizipationsnetzwerkes

7.4 Kinder- und Jugendbeirat im Bezirk Altona

Mit Hilfe des Partizipationsnetzwerkes ist der Aufbau eines Kinder- und Jugendbeirates sinnvoll und umsetzbar. (vgl. auch Gesundheitsamt Drs. XVIII-AO15, 29.05.08)

Mit einer Geschäftsordnung des Partizipationsnetzwerkes wird die

- ➔ die Mitgliedschaft im Netzwerk
- ➔ die Neuaufnahme von Mitgliedern
- ➔ die Aufgaben des Netzwerkes und
- ➔ eine Delegationsform für die Kandidaten / Kandidatinnen aus den Mitgliedseinrichtungen und
- ➔ das Wahlprozedere für den Kinder- und Jugendbeirat

regelt und der organisatorischen Rahmen geschaffen werden. Analog der Organisationsstruktur der Jugendbeiräte in Ahrensburg, können Mitgliedseinrichtungen Kinder und Jugendliche Delegieren, die Interesse an einer Wahl in einen Kinder- und Jugendbeirat haben. (vgl. [Anlage 2, Satzung des Kinder- und Jugendbeirates Ahrensburg](#)).

In Altona bestehen viele positive Erfahrungen mit verbindlichen Netzwerkstrukturen. An diese Erfahrungen kann angeknüpft werden.

7.5 AG § 33 BezVG

Zur strukturellen Verankerung von Partizipationsstrukturen in allen relevanten Arbeitsfeldern wird im Bezirksamt eine Planungsgruppe eingerichtet. Eine Beteiligung Delegierter aus dem / der

- Partizipationsnetzwerk
- Jugendhilfe- Sozial- und Gesundheitsplanung (SR)
- Integrierte Stadtteilentwicklung / Sanierung (SR)
- Jugendamt (JA)
- Management des öffentlichen Raums (MR)
- Stadt- und Landschaftsplanung (SL)
- Bezirksversammlung (BV)
- den Arbeitsgemeinschaften nach § 78

ist wünschenswert.

Die Arbeitsgruppe sollte mindestens einmal im Quartal tagen und folgenden Auftrag erfüllen:

- Entwicklung eines bezirklichen Leitbildes Partizipation.
- Entwicklung von und Verständigung über Standards in Beteiligungsverfahren
- Fachamts- und dezernatsübergreifender Informationsaustausch
- Bearbeitung bestehender Konflikte
- Aufgreifen von Themen aus den Dialogforen; Sicherstellen, dass diese in der jeweils fachspezifischen Planungs- und Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden
- Achtet darauf, dass für Projektvorhaben auch Mittel zur Umsetzung von Partizipationsangeboten eingeworben und eingesetzt werden.
- ermöglicht es, dass Partizipationsangebote verschiedener Vorhaben miteinander gekoppelt werden können.
- Übernimmt die Verantwortung für den Gesamtprozess
- Entwickelt Ziele
- Überprüft regelmäßig die Zielerreichung

8 Notwendige Rahmenbedingungen

Die Sicherstellung nachhaltiger Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse von Kindern und Jugendlichen hängt wesentlich von den strukturellen Bedingungen auf kommunaler Ebene (genauso wie in Schulen und in den Familien) ab.

Um Beteiligung und Partizipation im Bezirksamt Altona erfolgreich umsetzen zu können ist es erforderlich, dass ab dem Haushaltsjahr 2010 folgende strukturellen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

- Gemeinsames Leitbild von der Bezirksversammlung und dem Bezirksamt zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Federführung SR 12)
- Einwerben von finanziellen Ressourcen ab dem Haushaltsjahr 2010 zur Umsetzung kontinuierlicher Beteiligungsverfahren- und Partizipationsprozessen durch verschiedene Formen der Finanzierung (Federführung SR 10):
 - durch entsprechende Mittelbereitstellung (Anreiz- und Fördersysteme, Rahmenzuweisung)
 - z.B. durch Fachmitteln aus der Integrierten Stadtteilentwicklung
 - durch BSG - Amt FS Kinder- und Jugendpolitik
 - durch die Zentrale für Politische Bildung
 - Durchführung von Beteiligungsprozessen und Evaluation z.B. durch Universitäten, im Rahmen von Praktika
 - durch Sponsoren
- Qualifizierung von Personal aus verschiedenen Fachämtern und offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Umsetzungsunterstützung von Beteiligungsverfahren (vgl. Pkt. 7.3.5.)
- Zusätzlich zu SR 12 bedarf es weiterer fester Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus dem Fachamt Sozialraummanagement, Jugend und Familienhilfe, Management des öffentlichen Raumes und Politik für Partizipationsfragen und wiederkehrende Beteiligungsanlässe (z. B. Dialogforen / Kinder- und Jugendforen aus denen sich Kinder- und Jugendparlamente entwickeln
- Weiterentwicklung / Entwicklung eines bezirklichen Partizipationskonzeptes

9 Kosten- und Ressourcenplan

Der Aufbau einer tragfähigen Beteiligungskultur im Bezirksamt Altona hat Auswirkungen auf die finanziellen Ressourcen.

Die im Fachamt SR geschaffene Stelle SR 12 umfasst die Aufgaben Integration, Partizipation und Bürgerschaftliches Engagement. Bei dieser Aufgabenvielfalt sind die zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten begrenzt, so dass Beteiligungsverfahren oder Maßnahmen wie eine Kinder- und Jugendkonferenz durch externe Auftragnehmer durchgeführt werden müssen. Ein Budget zur Umsetzung von Partizipationsaufgaben besteht im Bezirk nicht.

Das benötigte Budget könnte gespeist werden durch

- Mittel aus dem Förderfond der Bezirksversammlung
- Umsteuerung aus der Rahmenzuweisung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

9.3 geschätzte Kosten

Öffentlichkeitsarbeit:

Entwicklung / Druck von Flyern und Plakaten	2.500 €
Entwicklung einer Homepage	2.500 €
Pflege der Homepage (laufend)	1.000 €
Gesamt	6.000 €

Aktionswochen

Sachmittel (Werbung, Bewirtung, Dokumentation u.ä.)	3.000 €
Honorarmittel (ggf. für eine Federführung / Prozesssteuerung, Zusammenführung der Ergebnisse)	5.000 €
Gesamt	8.000 €

Dialogforum

Honorarmittel (methodische Vorbereitung, Moderation, Dokumentation)	6.500 €
Sachmittel (Werbung, Material, Mieten, Bewirtung, Druckkosten)	3.500 €
Gesamt	10.000

Kinderkonferenz

3 Zukunftswerkstätten, Dokumentation, Präsentation	
Sachmittel (Werbung, Material, Mieten, Bewirtung, Druckkosten)	3.500 €
Honorarmittel (Auftragsvergabe Moderation, methodische Vorbereitung, Prozessdokumentation)	6.500 €
Gesamt	<u>10.000</u>

Ein genaues Kostenvolumen zur Umsetzung von Beteiligungsverfahren in Altona kann zur Zeit nicht ermittelt werden. Auch die in der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Ahrensburg festgeschriebene finanzielle Absicherung zur Umset-

zung der Satzungsaufgaben ist in seinem Volumen nicht näher spezifiziert. Dort ist jedoch, mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, auch die Finanzierung einer Teilzeitkraft möglich.

Es ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung von Beteiligungsverfahren künftig ein jährliches Budget i. H. v. **ca. 30.000 bis 40.000 Euro** benötigt wird.

10 Exkurs

10.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Maßnahmeumsetzungen Bürgerhaus Osdorf / Grünzug Altona

Bürgerhaus Osdorf

An dem Planungsprozess für das Bürgerhaus Osdorf ist der gesamte Stadtteil beteiligt. Es werden Kinder und Jugendliche, sowie künftige Nutzergruppen programmatisch an den Planungen beteiligt. Aufgrund von Umsetzungsverzögerungen, über die bereits im Jugendhilfeausschuss berichtet wurde (vgl. Niederschrift in der XVIII. Wahlperiode vom 02.06.2008) und einer Nutzergruppenerweiterung (Straßensozialarbeit und sozialtherapeutische Gruppenarbeit) wird mit der Umsetzung von Beteiligungsverfahren voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2009 begonnen. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren ist Bestandteil der Ausschreibung für das Bürgerhaus Osdorf. Für Kinder und Jugendliche ist die Umfeldbeteiligung vorgesehen. Sobald die Trägersuche für das Bürgerhaus Osdorf abgeschlossen ist, wird der Stadtteil im Rahmen einer Auftaktveranstaltung über den weiteren Prozess informiert.

Grünzug Altona

Das Umsetzungskonzept ist als ein offener Prozess angelegt und sieht bereits die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor.

In der Vergangenheit wurden folgende Beteiligungsverfahren zur Grünzuggestaltung umgesetzt:

- 2007; Sportflächen Thadenstraße
- 2008, Gählerhaus
- 2008; Goversweg / Walter Möller Park

Für 2009 / 2010 sind folgende Beteiligungsverfahren geplant:

- Außenanlagen Gählerhaus (2009)
- Walter Möller Park (Abschnitt nördl. Holstenstraße) 2010
- Neugestaltung des Spielplatzes Billrothstraße / Esmarchstraße / Federführung (FF): MR 2 - Beginn Voraussichtlich September 2009. - Zielgruppe: alle direkten Anwohner
- Neugestaltung des Spielplatzes Paulsenplatz, einschließlich der Neuanlage einer Wegeverbindung zur Bernstorffstraße, die Umsetzung und die Beteiligung erfolgen in zwei Abschnitten - Start für das Beteiligungsverfahren "Spielplatz" im September / Wegeverbindung vors. 2010
Zielgruppen: Anwohner und umliegende Kitas etc.; MR 2
- Teilneugestaltung des Außengeländes der Kita Scheplerstraße - Vereinigung / Kita Scheplerstraße

Als Idee / Anregung / Möglichkeit

Anlage 1



- Ausschreibung & Startschuss 2009 - 5.-11. Oktober 2009

Die Idee:

Während der Fachtagung „mja trifft ...“ im September 2007 fand eine Zukunftswerkstatt statt. In dieser erarbeiteten die Teilnehmenden ein Beteiligungsprojekt mit dem Titel „He Augenblick mal!!!“. Der Fokus lag dabei im Besonderen auf dem direkten Austausch zwischen jungen Menschen, MitarbeiterInnen aus Politik und Verwaltung sowie AkteurInnen des Gemeinwesens. Dieses Projekt wurde im September 2008 erstmalig erfolgreich umgesetzt. Vom 05. bis 11. Oktober 2009 sollen auch dieses Jahr wieder zeitgleich an unterschiedlichen Standorten in Sachsen Beteiligungsaktionen, initiiert durch Projekte Mobiler Jugendarbeit, durchgeführt werden. Hiermit laden wir alle MitarbeiterInnen der Mobilen Jugendarbeit sowie junge Menschen aus ganz Sachsen herzlich dazu ein, auch dieses Jahr viele Ideen umzusetzen.

Das Ziel:

Die gezielte Förderung und Begleitung solcher Aktivitäten stellt eine zentrale Aufgabe von Mobiler Jugendarbeit/ Streetwork dar. So wird die Identifizierung mit ihrer Heimatkommune gestärkt und zur Verantwortungsübernahme von jungen Menschen für Aufgaben im Gemeinwesen beigetragen. Auf diese Weise entstehen unterschiedliche kulturelle Angebote, materielle Räume aber auch Handlungs- und

Entfaltungsräume und daraus folgend (jugend)kulturelle Vielfalt. Dabei stellt die Initiierung demokratiebildender Prozesse einen zentralen Punkt dar.

Um derartige Ziele umsetzen zu können sowie die selbstbestimmte gesellschaftliche Integration von Jugendlichen zu fördern, besteht die Notwendigkeit, dass junge Menschen in Kontakt und ins Gespräch mit politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern, ehrenamtlich Engagierten sowie Bürgerinnen und Bürgern des Sozialraums kommen.

Diese auf eine Woche fokussierte Aktion hat ebenso zum Ziel, den in Sachsen weit verbreiteten Arbeitsansatz Mobile Jugendarbeit/ Streetwork stärker in den öffentlichen Blick zu rücken um dessen Handlungsmöglichkeiten zu untermauern.

Der Auftrag:

Mobile Jugendarbeit beansprucht ein demokratisches Grundverständnis und hat den Auftrag, dies in geeigneter Form an junge Menschen weiter zu vermitteln. Es steht außer Frage, dass Jugendliche in der Lage sind, sich an politischen Entscheidungen, der Gestaltung Ihres Lebensraumes oder Ideen in das Gemeinwesen einzubringen. Dennoch erweisen sich die Partizipationsmöglichkeiten von Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männern im gesamtgesellschaftlichen Kontext oft als sehr begrenzt, obwohl Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter immer wieder auf engagierte und ideenreiche junge Menschen, die großes Interesse daran haben ihre Wohnviertel, Städte oder Dörfer (jugendgerecht) mitzugestalten, treffen.

Das Hauptanliegen der Aktionswoche ist der direkte Austausch von Jugendlichen mit ihren politischen

EntscheidungsträgerInnen. Dabei können positive Synergieeffekte wie Abbau von Schwellenängsten auf beiden Seiten, Interesse an beiderseitigen Lebenswelten, Kennenlernen von Möglichkeiten der politischen Beteiligung im Gemeinwesen, Unterstützung bei der Identitätsfindung Jugendlicher (Meinungsbildung, Aushandlungsprozesse etc.) und Erkennen von Ressourcen der Zusammenarbeit im Gemeinwesen entstehen.

Die MÖGLICHKEITEN:

Bezogen auf die genannte Zielsetzung eignen sich beispielsweise Methoden und Aktionen zur Erkundung von Sozialräumen und Lebenswelten bzw. zur Bedarfsermittlung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, wie z.B.: Autofotografie, Cliquenraster, Nadelmethode, Subjektive Landkarten, Stadtteilbegehungen, Zeitbudgets u.a. Auch viele andere Aktionen tragen dazu bei o.g. Ziele umzusetzen, so dass Kinder und Jugendliche mit Politik und Verwaltung in Kontakt kommen und sich über ihre Lebenswelten austauschen können.

Zahlreich erfolgreich umgesetzte Beispiele findet Ihr unter www.he-augenblick-mal.de.

Der Ablauf:

1. Durch den Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. als Gesamtkoordinator wird die Aktionswoche **hiermit eröffnet**.
2. Auf der Homepage können die regionalen Projekte Mobiler Jugendarbeit ihre Beteiligungsprojekte terminlich und inhaltlich bis zum **30. September** vorstellen
3. **am 05. Oktober 2009** wird die Aktionswoche offiziell durch eine **Auftaktveranstaltung** eröffnet
4. Die regionalen MJA/Streetwork-Projekte führen selbständig ihre Beteiligungsprojekte in der Aktionswoche durch. Hilfreich ist eine gezielte und lokale Öffentlichkeitsarbeit. Im Anschluss stellen die lokalen Projekte Ergebnisse und Presseberichte in die Homepage ein
5. Der LAK bündelt die Ergebnisse aller durchgeführten Aktionen und wird diese als pdf-Dokument veröffentlichen. Dazu benötigt der LAK MJA Sachsen e.V. **bis zum 31.12.2009 die Zuarbeiten** der Projekte. Ein Raster für die Dokumentation wird durch den LAK MJA Sachsen e.V. zur Verfügung gestellt.

Die BildungsreferentInnen des Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. stehen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung:

Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V.

Wilhelm-Firl-Straße 23

09120 Chemnitz

Tel: 0371/ 22 40 03

Fax: 0371/ 23 63 60 7

E-Mail: info@he-augenblick-mal.de

Anlage 2

Satzung des KiJuB

Die Stadt hat eine Satzung erlassen, in dem die Aufgaben und die Zusammensetzung sowie die Rechte, Pflichten und Finanzierung des Kinder- und Jugendbeirates geregelt sind. Im Detail folgt hier der komplette aktuelle Text:

Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates
in der Stadt Ahrensburg

Ä n d e r u n g e n :

1. Nachtragssatzung vom 10.12.2001 (in Kraft seit dem 01.01.2002) *1)
2. Änderungssatzung vom 27.10.2003 (in Kraft seit dem 09.11.2003) *2)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 529) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2002 (GVOBl. Schl.-H., Seite 126) und 21.02.2003 - wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in der Stadt Ahrensburg erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Dieses bestimmt - neben pädagogischer Einsicht und politischer Vernunft - das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung.

Der Stadtjugendring Ahrensburg e. V. vertritt seit ca. 50 Jahren die Interessen Ahrensburger Kinder und Jugendlicher. Aufbauend auf dieser gewachsenen Struktur wird der Stadtjugendring Ahrensburg e. V. beauftragt, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben der Stadt Ahrensburg sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird durch den Stadtjugendring ein Kinder- und Jugendbeirat nach den Maßgaben dieser Satzung gegründet und organisiert.

Dieser Kinder- und Jugendbeirat soll nicht nur eine neue Institution in einer demokratischen Gemeindeordnung sein, sondern gleichzeitig projektbezogene Partizipationsmodelle mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen durchführen.

Die vorliegende Satzung bestimmt u .a. die Wahlmodalitäten sowie die Aufgaben und Befugnisse des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Stadtjugendring Ahrensburg e. V. wird beauftragt, die Beteiligung von Ahrensburger Kindern und Jugendlichen an den Planungen und Vorhaben der Stadt Ahrensburg zu organisieren und sicherzustellen. Zu diesem Zweck gründet und organisiert er in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung dieser Satzung einen Kinder- und Jugendbeirat und führt Beteiligungsprojekte durch.

(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Ahrensburg. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs unterstützen die Organe der Stadt den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in ihre Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

1. Mitglied im Stadtjugendring können werden:

- a) Alle durch den Kreis Stormarn als förderungswürdig anerkannten Ahrensburger Jugendvereine, die so genannten freien Träger der Jugendhilfe
- b) Der Ring Politischer Jugend (RPJ), nicht aber die parteipolitisch gebundenen Jugendorganisationen als Einzelmitglieder
- c) Nutzerinnen und Nutzer der städtischen Kinder- und Jugendhäuser (jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter pro Einrichtung)
- d) Die gewählten Schülerinnenvertretungen/ Schülervertretungen der Ahrensburger Schulen (ohne Berufsschulen)
- e) Initiativen von Kindern und Jugendlichen, die ein gemeinsames Anliegen verfolgen

Die Mitglieder des Stadtjugendringes entsenden Delegierte in die Vollversammlung des Stadtjugendringes, die sie nach eigener Wahlordnung wählen.

2. Jede Mitgliedsorganisation des Stadtjugendringes (vgl. Abs. 1 a) - e)) kann in den Kinder- und Jugendbeirat eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Die Mitgliedsorganisationen wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter nach eigener Wahlordnung auf zwei Jahre und schlagen sie der Vollversammlung des Stadtjugendringes zur Wahl vor.

Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus mind. 10 Personen zusammen. Im Interesse der Gleichstellung der Geschlechter haben die Mitgliedsorganisationen bei der Entsendung der Vertreterin oder des Vertreters darauf zu achten, dass die Geschlechterparität gewährleistet ist. Gemäß dem Anteil der Mädchen/ Frauen an der Gesamtheit der Bevölkerung soll der Kinder- und Jugendbeirat zur Hälfte mit Mädchen/ Frauen besetzt werden.

3. Die Vollversammlung wählt in öffentlicher Sitzung die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für die Dauer von zwei Jahren. Sie wählt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates und ihre oder seine sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterstützen die Vorsitzende/ den Vorsitzenden innerhalb des Beirates fachlich und personell und vertreten die Vorsitzende/ den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.

4. Zur/ Zum Vorsitzenden und ihrer 1. bis 6. Stellvertreterin/ seinem 1. bis 6. Stellvertreter des Kinder- und Jugendbeirates dürfen nur Einwohnerinnen/ Einwohner Ahrensburgs gewählt werden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates dürfen höchstens 27 Jahre alt sein. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der städtischen Ausschüsse der Stadt Ahrensburg können nicht in den Kinder- und Jugendbeirat gewählt werden.

5. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg erhalten eine Einladung zu den Vollversammlungen des Stadtjugendringes.

§ 3

Ziele und Aufgaben

1. Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern- und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Ahrensburg Berücksichtigung finden.

Es soll gewährleistet werden, dass die Meinungen, Anregungen und Ideen von Kindern und Jugendlichen bei der politischen Willensbildung mit einfließen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, den politisch Handelnden und der Stadtverwaltung zu vertreten.
- b) Durch Vorschläge und Ideen an der Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt mitzuwirken.
- c) Zu den Planungen und Vorhaben der Stadt Ahrensburg in der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu beziehen und eigene Vorschläge einzubringen.
- d) Die Ergebnisse von Beteiligungsprojekten gem. § 6 zusammen mit den Betroffenen darzustellen.

2. Näheres regelt die Satzung des Stadtjugendringes.

§ 4 *2)

Mitwirkung in der Stadtverordnetenversammlung
und den städtischen Ausschüssen

Die Selbstverwaltung und die Verwaltung der Stadt Ahrensburg arbeiten mit dem Kinder- und Jugendbeirat eng und vertrauensvoll zusammen. In der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen vertritt die oder der Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Beirates die Interessen des Kinder- und Jugendbeirates durch Teilnahme an den Sitzungen der Gremien und kann in Angelegenheiten, die die vom Beirat vertretende gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, auf Wunsch das Wort verlangen und nach Beschlussfassung des Beirates Anträge stellen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Angelegenheiten.

§ 5

Unterrichtung des Beirates

Für die Unterrichtung des Kinder- und Jugendbeirates über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verantwortlich.

Die Unterrichtung erfolgt, indem der Kinder- und Jugendbeirat alle entsprechenden Einladungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle zu öffentlichen und nichtöffentlichen - sofern es sich um beiratsrelevante Themen handelt - Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und aller städtischen Ausschüsse erhält.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die GO, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung keine Regelungen enthalten.

§ 7

Sitzungen, Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 46 (7) GO gilt entsprechend.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr/ Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/ Er ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Sie/ Er kann sich vertreten lassen.

§ 8

Finanzierung (Verwendungsnachweis)

1. Die Stadt Ahrensburg stellt - soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel - angemessene Mittel zur Verfügung. Am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel können vom Beirat vorgetragen werden.
2. Eine über den Abs. 1 hinausgehende finanzielle Beteiligung der Stadt - z. B. zur Finanzierung einer Teilzeitkraft - ist durch Vereinbarung, die im Einzelfall der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedarf, möglich.
3. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für eine ehrenamtliche Tätigkeit (für max. 6 Sitzungen im Jahr und für höchstens 15 Mitglieder - vgl. § 13 (10) Hauptsatzung) ein Sitzungsgeld von 15 EUR je Sitzung.
4. Der Kinder- und Jugendbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum 15.04. des Folgejahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Tätigkeitsbericht vor, der dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

§ 9

Versicherungsschutz

Für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 9 a

Durchführung von Beteiligungsprojekten

Der Stadtjugendring organisiert stadtteil-, alters- und projektbezogene, zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte. Dieses können z. B. Kinderforen, Zukunftswerkstätten oder Stadtteilversammlungen sein. Beteiligungsprojekte müssen durchgeführt werden (im Rahmen der personellen Möglichkeiten) sowohl auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirats als auch des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Ahrensburg.

Insbesondere werden Beteiligungsprojekte mit Kindern durchgeführt, die durch die Mitgliederorganisationen des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 2 dieser Satzung nicht angemessen vertreten werden.

§ 10

Geltung anderer Vorschriften

Soweit nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensburg, den 28. Oktober 2003

STADT AHRENSBURG

gez. Pepper

Literaturliste

Bertelsmann Stiftung (HG); Eine Stadt für uns alle; Gütersloh 2008
ders., Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland; Gütersloh 2007
ders., „mitWirkung!“ in der Praxis; Erfahrungen – Ergebnisse, Erfolge, Gütersloh 2008

Duden

FHH (HG), " Gut ist, dass man die Hauptperson ist, und die Erwachsenen hören zu.", Hamburg 2005

Möller, Kurt, Die Stuttgarter Jugendräte-Studie, Möglichkeiten zur politischen Beteiligung Jugendlicher an gesamtstädtischen Belangen in einer Großstadt; Esslingen 1999

Stadtbezogene, Millieunahe Erziehungshilfen e.V.: **SME / NaSchEi-Agentur** (Nachbarschaft und Schule) des Bezirksamtes Hamburg Eimsbüttel, Konzept Kinder-RechteBüro – Rat für Beteiligung, unveröffentlicht, Hamburg 2004

Oerter, Rolf / **Höfling**, Siegfried (Hg.) Berichte und Studien der Hans Seidel Stiftung Band 83, München 2001

Servicestelle Jugendbeteiligung, Jugendparlamente (und ähnliches) in Deutschland, Berlin 2002

Stadt Essen: Kinderbericht 2008 – Essen Großstadt für Kinder, Essen 2008

Internetadressen:

www.hot-hamm.de – Hamm online für Teenager

www.wikipedia.de

www.google.de

www.bpb.de – Methodenkoffer

(www.bpb.de/methodik/5JRHMH,0,0,Methodendatenbakn.Html)

www.dkhw.de

www.jugendbeteiligung.info